

Anlage zur Vorlage über die Änderung des Bebauungsplanes "Füchtorfer Straße"

Aufzuhebende Festsetzungen:

Grundstücksgrenze einzugraben:

- a) Garagen und Stellplätze sind in den Bereichen, in denen sie mit ihrer Längsseite an öffentliche Verkehrsflächen zu gestalten.
- b) Die Bereiche zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind gärtnerisch mit bodenständigen Gehäusen bis max. 1,80 m Höhe zulässig.
- c) Als Sichtschutz für Freizeite sind bei Süd- oder Westzugang der Grundstücke einzugrübende Holzkonstrukter Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.
- d) Nachbargrundstück (Vorgarten) sind Zäune, Mauern oder Mauerpfeiler - nicht zulässig. Zäune sind nur hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum seitlichen Grundstück zulässig.
- e) **VORGARTEN EINFRIEDIGUNGEN**